

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex wurde im Laufe des Berichtszeitraums geändert. Am 12.06.2015 wurde die aktuell geltende Fassung bekanntgemacht. Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Für die Corporate Governance Praxis der Gesellschaft seit Februar 2015 bezieht sich diese Entsprechenserklärung auf die Fassung vom 05.05.2015, die am 12.06.2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

Diversity – Führungsfunktionen im Unternehmen (4.1.5)

Die Empfehlung lautet, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll.

Der Vorstand hatte bisher keine Quote vorgesehen, sondern strebte an, diese Empfehlung im Rahmen von Nachfolgeregelungen bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Eine Quote war aus Sicht des Vorstands dabei nicht zielführend. Vielmehr kam und kommt es darauf an, aus der Vielfalt unterschiedlicher Talente, Erfahrungen und Kenntnisse innerhalb und außerhalb des Unternehmens eine für den Erfolg des Unternehmens wichtige Mischung an Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sollen, zu finden.

Das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sieht u.a. die Pflicht von börsennotierten Gesellschaften vor, Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Ebenen unterhalb des Vorstands und Fristen zu deren Erreichen festzulegen. Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss gefasst, mit der Zielgröße Null.

Vorstandsvergütung, Vergütungsbestandteile sowie Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt (4.2.2 und 4.2.3)

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Alle Vorstandsmitglieder sind Teil der Geschäftsleitung der Muttergesellschaft Boerse Stuttgart GmbH und erhalten von dieser eine angemessene Vergütung. Diese Vergütung umfasst auch das Ausüben von Konzernmandaten in Tochtergesellschaften, wie hier der EUWAX Aktiengesellschaft. Das heißt, sie erhalten keine gesonderte Vergütung oder Versorgungszusagen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Daher wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in den Punkten 4.2.2

und 4.2.3 nicht entsprochen. Gesetzliche Vorgaben, wie etwa aus dem Kreditwesengesetz und nachgelagerten Verordnungen, werden eingehalten.

Vergütungsbericht (4.2.5)

Von der für Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2013 beginnen, geltenden Empfehlung zu den Inhalten des Vergütungsberichts wird abgewichen. Wie bisher werden im Vergütungsbericht die Grundzüge dargestellt. Da jedoch wie bereits erwähnt die EUWAX-Vorstandsmitglieder im Wege eines Konzernmandats tätig sind und keine gesonderte Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit erhalten, kann sich die Darstellung nicht detailliert auf konkrete Zahlen beziehen und auch nicht sinnvoll in einer Mustertabelle erfolgen.

Von der (gesetzlichen) Pflicht zur individuellen Offenlegung der Vorstandsvergütungen wurde die Gesellschaft durch die Hauptversammlung am 05.07.2011 bis einschließlich 31.12.2015 entbunden.

Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat (5.3.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das sechs Mitglieder umfasst, besteht Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (5.4.1)

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Gesellschaft unterliegt als Finanzdienstleistungsinstitut bei der Besetzung des Aufsichtsrats darüber hinaus den Anforderungen des Kreditwesengesetzes und den konkretisierenden aufsichtsrechtlichen Regelungen. Dadurch bestehen aktuell bereits recht detaillierte Vorgaben zur Besetzung des Gremiums, die die Auswahl geeigneter und verfügbarer Kandidaten umfassend regeln. Seit Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sind weitere gesetzliche Regelungen umzusetzen.

Der Aufsichtsrat hat deshalb keine über die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften hinaus gehenden Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, um den Kreis potenzieller Aufsichtsratsmitglieder nicht weiter einzuschränken. Dementsprechend werden Zielsetzung des Aufsichtsrats und Stand der Umsetzung nicht im Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung (5.4.6)

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt und wird im Anhang des Jahresabschlusses aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen. Auf eine Individualisierung der Aufsichtsratsvergütung wird verzichtet, da sich dadurch keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen ergeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen jährlichen Vergütung keine variable Vergütung, die an die Höhe der von der Hauptversammlung beschlossenen Ge-

winnanteile anknüpft. Hintergrund dafür ist der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Boerse Stuttgart GmbH und die darin vorgesehene feste Ausgleichszahlung („Garantiedividende“). Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzungen. Erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile sind nicht mehr vorgesehen.

Die von der Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert angegeben.

Rechnungslegung [7.1.2]

Der Empfehlung wird überwiegend entsprochen. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte werden vom Vorstand nicht immer vor der Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Durch die regelmäßige Berichterstattung des Vorstands wird der Aufsichtsrat kontinuierlich informiert. Außerdem finden regelmäßig Gespräche zu Fragen der Rechnungslegung mit dem Prüfungsausschuss statt, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Der Vorstand erstellt unterjährige Finanzberichte in eigener Verantwortung, stellt sie dem Aufsichtsrat zur Verfügung, gibt ihm die Gelegenheit zur Erörterung und erläutert sie in der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung. Diese Vorgehensweise wird von der Gesellschaft für die Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichte als sachgerecht angesehen.

Stuttgart, im Februar 2016

Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft